



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 14a StHG

Eine Kommentierung von Nicolas Grieder / Peter Hongler

Herausgegeben von Peter Hongler / Fabian Sutter

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Grieder/Peter Hongler, Kommentierung zu Art. 14a StHG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Kurzzitat: OK-Grieder/Hongler, Art. 14a StHG N. XXX.

Art. 14a Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 7d Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 7d Absatz 3 und 7e sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

GLIEDERUNG

I. Vorbemerkungen und systematische Einordnung	3
II. Harmonisierungsrechtliche Vorgabe	3
A. Echte Mitarbeiterbeteiligungen	3
1. Im Allgemeinen	3
2. Kantonale Bewertungssysteme	3
3. Vereinbarkeit mit dem harmonisierten Steuerrecht	3
B. Gesperrte, nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen	4
Literaturverzeichnis	4

I. VORBEMERKUNGEN UND SYSTEMATISCHE EINORDNUNG

- 1 Art. 14a StHG knüpft systematisch an das Einkommenssteuerrecht an und setzt voraus, dass Mitarbeiterbeteiligungen vermögenssteuerlich erst insoweit relevant werden, als der einkommenssteuerlich massgebende Realisationszeitpunkt überschritten ist. Die einkommenssteuerliche Sonderordnung für Mitarbeiterbeteiligungen wirkt damit grundsätzlich – dazu nachfolgend – unmittelbar auf die Vermögenssteuer durch.¹
- 2 Ohne diese Sondervorschrift würde sich die Ermittlung des Vermögenssteuerwertes an Art. 14 Abs. 1 StHG orientieren.²

II. HARMONISIERUNGSRECHTLICHE VORGABE

A. Echte Mitarbeiterbeteiligungen

1. Im Allgemeinen

- 3 Nach Art. 14a Abs. 1 StHG sind echte Mitarbeiterbeteiligungen – mit Ausnahme gesperrter oder nicht börsenkotierter Mitarbeiteroptionen – zum Verkehrswert zu bewerten. Für nicht börsenkotierte Mitarbeiteraktien kann dabei auf einen Formelwert abgestellt werden, der nach dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS 28 SSK) ermittelt wird, was der einkommenssteuerlichen Praxis entspricht. Nach dem Wortlaut von Art. 14a Abs. 1 StHG sind Sperrfristen zwingend zu berücksichtigen, was eine Abweichung von der grundsätzlichen Anwendbarkeit³ des KS 28 SSK darstellt. Da das StHG lediglich verlangt, dass diese Berücksichtigung «angemessen» sein muss, verbleibt den Kantonen wiederum ein Gestaltungsspielraum.

2. Kantonale Bewertungssysteme

- 4 In der kantonalen Praxis haben sich bei der Berücksichtigung von Sperrfristen im Rahmen der vermögenssteuerlichen Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen im Wesentlichen zwei Modelle herausgebildet. Einerseits wird auf die einkommenssteuerliche Bewertung abgestellt, andererseits werden pauschale Abschläge auf den – bei nicht börsenkotierten Beteiligungen i.d.R. nach dem KS 28 SSK ermittelten – Verkehrswert vorgesehen.⁴

3. Vereinbarkeit mit dem harmonisierten Steuerrecht

- 5 Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Einkommens- und Vermögenssteuerwert auseinanderfallen.⁵ Aus diesem Grund erscheint die Umsetzungsvariante mittels pauschalen Abschlags von vornherein nicht gegen harmonisierungsrechtliche Vorgaben zu verstossen.
- 6 Die Frage nach der Berücksichtigung der Sperrfrist ist jedoch insofern entscheidend, als es sich dabei – wie Teuscher/Lobsiger zurecht festhalten – nicht um eine Frage der kantonalen Tarifhoheit, sondern um eine betreffend die Bewertung des Steuerobjekts handelt.⁶ Damit fällt die kantonale

1. Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 1.

2. Vgl. hierzu noch unter altem Recht BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 8.3.

3. Vgl. dazu OK-Grieder/Hongler, Art. 14 StHG N. 24.

4. Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 2 m.w.H.

5. BGer 2C_1155/2014 vom 1.2.2016, E. 4.3.4. Vgl. dazu Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 39.

6. Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 2.

Umsetzung in den Anwendungsbereich des StHG und unterliegt der Prüfung auf Willkür durch das Bundesgericht. Dieses hat sich allerdings – soweit ersichtlich – bislang nicht zur Zulässigkeit der beiden angeführten Varianten der kantonalen Bewertungssysteme für gesperrte Mitarbeiterbeteiligungen geäußert. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass es bei Vorlegung eines entsprechenden Falles zur Auffassung gelangen könnte, dass eine kantonale Umsetzungsvariante harmonisierungswidrig wäre.

B. Gesperrte, nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen

- 7 Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen sind bei Zuteilung zwar nach Art. 14a Abs. 2 StHG zu deklarieren, jedoch ohne einen entsprechenden Steuerwert. Mit Abs. 2 wird damit neben einer materiellen Bewertungsregel auch eine blosser Deklarationspflicht begründet.⁷ Wo lediglich Anwartschaften bestehen, scheidet eine Bewertung ohnehin aus, da es an einem bewertbaren Steuerobjekt fehlt.⁸

LITERATURVERZEICHNIS

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg14>]

Oesterheld Stefan/Dubach Manuel, Mitarbeiterbeteiligungen bei nicht kotierten Unternehmen, StR 76 (2021) S. 2–30.

Teuscher Hannes/Lobsiger Frank, Kommentierung zu Art. 14a StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

7. Oesterheld/Dubach, S. 28; Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 3.

8. Teuscher/Lobsiger, Art. 14a StHG N. 3.